

Förderung geistlicher Initiativen und Maßnahmen

in der Jugendpastoral im Bistum Essen

1. Die Arbeitsstelle Jugendpastoral fördert in besonderer Weise Initiativen und Maßnahmen, die Jugendlichen **religiöse Inhalte** und **geistliche Einblicke** vermitteln wollen. Damit wird das Anliegen unterstützt, Kindern und Jugendlichen religiöse und spirituelle Erfahrungen zu ermöglichen und sie so an theologischen Inhalten oder Glaubensfragen zu interessieren.
2. Tagesveranstaltungen und mehrtägige Veranstaltungen werden gefördert, insofern sie eine **dauerhafte verbindliche Teilnahme von Jugendlichen** voraussetzen und eine **eindeutig geistlich-theologische Auseinandersetzung oder Erfahrung** ermöglichen. Dazu gehören:
 - Maßnahmen, die der persönlichen Besinnung und religiösen Auseinandersetzung dienen (Oasentage, Besinnungstage, Meditationsseminare usw.)
 - Fortbildungsveranstaltungen zu religiös-theologischen Fragen (Liturgie-Workshops, Bibeltage, Messdienerwochenenden mit inhaltlichem Schwerpunkt)
 - Wallfahrten, Taizéfahrten, Liturgische Nächte u. ä.

Aus dem Programm, das nach der Maßnahme eingereicht wird, muss eindeutig hervorgehen, dass es sich um eine Veranstaltung im o.g. Sinne handelt. Ferienmaßnahmen und Wochenendfreizeiten werden nicht als religiöse Maßnahme bezuschusst.

3. Entsprechende Veranstaltungen und Maßnahmen werden wie folgt abgerechnet (die Zahlen gelten pro Teilnehmer/in):

Tagesveranstaltungen (ohne Übernachtung)	3,00 €
1 Übernachtung (Fr/Sa oder Sa/So)	8,50 €
2 Übernachtungen	13,00 €
3 oder mehr Übernachtungen	18,00 €

Bis zum 31.03. jeden Jahres sollte ein Antrag mithilfe des entsprechenden Antragsformulars eingereicht werden. Er enthält Thema, Kostenaufstellung und vermutete Teilnehmer/innenzahl der Maßnahme. Anträge können auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr gestellt werden. Der Antrag ist in jedem Fall vom verantwortlichen Seelsorger/in bzw. Schulleiter/in zu unterzeichnen.

Innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung müssen eine unterschriebene Teilnehmer/innenliste, ein Protokoll des tatsächlich durchgeführten Programms und ein Verwendungsnachweis eingereicht werden. Weitere Unterlagen (z.B. Rechnungskopien) sind nicht notwendig.

Erst nach Einreichung aller Unterlagen wird der Zuschuss überwiesen. Eine Überweisung kann ausschließlich auf das Konto der Institution erfolgen, die die Maßnahme verantwortet (Pfarrei, Schule, Verband). Der Zuschuss wird über die Bistumskasse ausgezahlt.

Alle notwendigen Formulare sind auf der Homepage <http://www.jugend-im-bistum-essen.de/arbeitsstelle/> hinterlegt.

4. Antragsberechtigt sind:

- Kinder- und Jugendgruppen in den Pfarreien und BDKJ-Jugendverbänden des Bistums Essen,
- Kinder- und Jugendgruppen der fremdsprachigen Gemeinden im Bistum Essen,
- Schulgruppen, die im Bistum Essen ansässig sind.

Förderberechtigt sind Kinder und Jugendlichen bis zum 27. Lebensjahr sowie begleitende LeiterInnen und ReferentInnen in angemessener Anzahl.

Ausschluss:

- ⇒ Maßnahmen der Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion- und Firmvorbereitung) werden vom Referat Sakramente und Katechese gefördert. Der Antrag ist zu richten an: Nicolaus Klimek, Dezernat 1/II, Zwölfling 16, 45127 Essen (Telefon: 0201/2204-280).
- ⇒ TrO (Tage religiöser Orientierung) im Jugendhaus St. Altfried, Essen-Kettwig und in der Jugendbildungsstätte Don Bosco, Hagen-Rummenohl werden durch die Übernahme der anfallenden Referentenhonorare direkt vom Bistum Essen unterstützt, eine weitere Finanzierung durch die Abteilung Kinder, Jugend und Junge Erwachsene ist nicht möglich.
- ⇒ Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.